

Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen

Zuwendungszweck

Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind alle gemeinnützigen eingetragenen Vereine, die ihren Geschäftssitz in der Gemeinde Zeuthen haben. Die Mitglieder dieser Vereine müssen mehrheitlich Zeuthener Bürger sein.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen erfolgt nachrangig und vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen konzentriert sich auf Projekte, die zur Förderung der Allgemeinheit beitragen und sich nicht ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten.

1.2 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt durch Zuschüsse, zu den als zuwendungsfähig anerkannten Projektkosten als Fehlbedarfsfinanzierung.

Die Förderung kann gewährt werden für:

-soziale, künstlerische und kulturelle und sportliche Projekte, Kinder und Jugendfreizeitangebote sowie für Austauschprojekte mit Partnerkommunen (Malomice, Interlaken).

- Projekte der Umweltbildung sowie Projekte, die einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltqualität leisten, insbesondere im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege,

- Projekte, die der Verbesserung des Tierwohls dienen oder zur Entwicklung des Tierschutzbewusstseins beitragen.

1.3 Die Vorhaben müssen eine Ergänzung zum herkömmlichen Angebot der Vereine darstellen. Sie sollten insbesondere ortsbezogen und eine möglichst große Breitenwirkung erzielen. Eine Förderung von Veranstaltungen in Kooperation mit der Gemeinde Zeuthen im Sinne dieser Förderrichtlinie ist ausgeschlossen.

2. Art der Förderung

2.1 Die Förderung durch die Gemeinde Zeuthen erfolgt nachrangig und ist beschränkt auf notwendige Ausgaben für beantragte Projekte (förderfähige Kosten).

2.2 Der Antragsteller hat einen Eigenanteil an den förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 60 % zu erbringen. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel oder durch eigene Leistungen gedeckt werden. Eigenleistungen werden in Höhe von 10 € (brutto) je Stunde anerkannt. Die Eigenleistungen sind im Verwendungsnachweis gesondert nachzuweisen.

3. Förderverfahren

3.1 Für die Förderung ist ein Antrag zu stellen. Der Antrag ist schriftlich zu Händen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin der Gemeinde Zeuthen mindestens 8 Wochen vor Beginn des Projekts mit den Anlagen gemäß Punkt 3.2 einzureichen. Antragsschluss für Anträge ab einer Summe von 1.000,00 € ist der 30.09. für das jeweils folgende Kalenderjahr.

3.2 Mit dem beantragten Projekt darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Ein vorheriger Beginn ist zusätzlich zu beantragen. Bei Zulassung des vorzeitigen Beginns besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

3.3 Neben den üblichen Daten (Name, Anschrift , Kontonummer sowie ggf. bei Gruppen auch Name und Anschrift des verantwortlichen Projektleiters) sind dem Antrag beizufügen:

1. ausführliche Projektbeschreibung,
2. Begründung zur Erfüllung der Voraussetzungen nach 1.1 und 1.2,
3. ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Kosten- und Finanzierungsplan,
4. aktuelle Vereinssatzung (Kopie),
5. Eintragung in das Vereinsregister (Kopie),
6. aktuelle Bestätigung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt (Kopie)
7. aktuelle Darstellung der Mitgliedschaft (Mitgliederanzahl des Vereins, davon Anteil an Kinder- und Jugendlichen und Anteil ortsfremder Mitglieder)
8. Ablehnungsbescheide Dritter

3.4 Der angegebene Förderungszeitraum (Beginn/Ende der Maßnahme) innerhalb eines Kalenderjahres kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

3.5 Anträge ab einem Förderbetrag von 1.000 € werden nach Abschluss der Prüfung des Antrags dem Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen zur Beratung und zur Entscheidung übermittelt.

3.6. Die Antragsteller sind mitwirkungspflichtig. Fehlende Unterlagen sind unaufgefordert nachzureichen und Änderungen des Antrags oder des Projekts sind unaufgefordert mitzuteilen.

3.7 . Ein Zuwendungsbescheid kann erst erlassen werden, wenn die Haushaltssatzung in Kraft getreten ist. Die Auszahlung der Förderung erfolgt erst nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides.

4. Prüfung und Verwendung

Nach Abschluss des Projekts, spätestens jedoch nach Wochen, hat der Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, zweckentsprechende, und wirtschaftliche Verwendung der Fördermittel nachgewiesen wird. Die Verwendung ist auf dem Formblatt der Gemeinde Zeuthen abzurechnen. Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung von Fördermitteln, z.B. durch Einsicht in die Kassenbücher, Belege oder sonstige Geschäftsunterlagen des Vereins, zu überprüfen. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Verein schriftlich informiert. Fördermittel, die nicht verbraucht, unwirtschaftlich oder zweckfremd eingesetzt wurden, können zurückgefordert werden.

5. Förderbericht

Bis zum Anfang des II. Quartals eines Kalenderjahres gibt die Verwaltung einen allgemeinen tabellarischen Bericht über die Verwendung von Fördermitteln im Sinne dieser Richtlinie für das vorangegangene Haushaltsjahr.

6. Investive Förderung

6.1 Vereine, die Grundstücke der Gemeinde mieten oder pachten können für notwendige Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Grundstücken oder Gebäuden, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins übersteigen, eine Förderung beantragen. Der Antrag ist dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zuzuleiten. Dem Antrag sind zusätzlich zu den Angaben und Unterlagen nach 3.3 folgende Nachweise beizufügen:

1. Rechenschaftsberichte mit der Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der vergangenen drei Jahre vor dem Jahr der Antragstellung,
2. Haushaltsplan für das Jahr der Antragstellung und das Folgejahr,
3. Nachweis über den Bankmittelbestand zum Zeitpunkt der Antragstellung, 6 Monate vor Antragstellung und 1 Jahr vor Antragstellung,
4. Mitteilung der aktuellen Höhe der Mitgliedsbeiträge,
5. Nachweis der erfolglosen Beantragung von Fördermitteln Dritter,
6. 3 vergleichbare Angebote für die beantragte Maßnahme.

Die Gemeinde kann weitere Nachweise zur fehlenden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins bzw. Notwendigkeit der Maßnahme einfordern.

6.2 Nach Prüfung des Antrags entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen des Beschlusses über die Haushaltssatzung über den Antrag. Die Ziffern 3.5, 3.6 und 4 gelten entsprechend.

7. Inkrafttreten

Die Neufassung der „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ tritt am [...] in Kraft. Gleichzeitig wird die „Förderrichtlinie für gemeinnützige eingetragene Vereine in der Gemeinde Zeuthen“ vom 22.06.2011 und 2. Änderung vom 15.12.2021 außer Kraft gesetzt.

Zeuthen, den

Martens
Bürgermeister

-Siegel-